

C-526/24 - Ein Antrag auf Selbstauskunft kann als missbräuchlich eingestuft und zurückgewiesen werden, wenn

...

... er allein in der Absicht gestellt wird, anschließend Schadensersatz wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu fordern.

Eine in Österreich wohnhafte [Person](#) abonnierte den Newsletter des familiengeführten Optikerunternehmens Brillen Rottler mit Sitz im deutschen Arnsberg. Dabei gab sie ihre [personenbezogenen Daten](#) in die Anmeldemaske auf der Website des Unternehmens ein.

13 Tage später richtete sie einen Auskunftsantrag nach der [DSGVO](#) an Brillen Rottler¹. Nach der [DSGVO](#)² hat eine [betroffene Person](#) im Sinne dieser [Verordnung](#) das Recht, von dem [Verantwortlichen](#) im Sinne dieser [Verordnung](#) eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende [personenbezogene Daten](#) verarbeitet werden, und, wenn dies der Fall ist, das Recht auf Auskunft über diese [Daten](#) und die damit verbundenen Informationen.

Brillen Rottler wies den Antrag zurück, da er missbräuchlich sei. Aus verschiedenen Medienberichten, Blogbeiträgen und Berichten von Rechtsanwälten sei ersichtlich, dass sich der Antragsteller systematisch zu Newslettern verschiedener [Unternehmen](#) anmelde, dann Auskunft beantrage und schließlich Schadensersatz fordere. Der Antragsteller hingegen hält seinen Auskunftsantrag für legitim und fordert von Brillen Rottler eine Entschädigung in Höhe von mindestens 1 000 Euro für den immateriellen Schaden, der ihm durch die Zurückweisung des Antrags entstanden sei.

Das [Amtsgericht](#) Arnsberg, das mit dem Rechtsstreit zwischen Brillen Rottler und dem Antragsteller über die Berechtigung der vorstehend genannten Anträge befasst ist, hat den Gerichtshof dazu befragt, ob ein erster Antrag der [betroffenen Person](#) auf Auskunft über [personenbezogene Daten](#) als „exzessiv“ angesehen werden kann und ob diese [Person](#) einen Anspruch auf Ersatz des aus einer Verletzung des Rechts auf Auskunft über diese [Daten](#) entstandenen Schadens hat.

Der Gerichtshof antwortet, dass ein erster Auskunftsantrag unter bestimmten Umständen bereits als „exzessiv“ im Sinne der [DSGVO](#)³ angesehen werden und daher missbräuchlich sein kann.

Dies ist der Fall, wenn der [Verantwortliche](#) nachweist, dass trotz formaler Einhaltung der in der [DSGVO](#) vorgesehenen Voraussetzungen für die Stellung eines Auskunftsantrags dieser Antrag nicht gestellt wurde, um sich der [Datenverarbeitung](#) bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen⁴, sondern in der als „missbräuchlich“ einzustufenden [Absicht](#), künstlich die Voraussetzungen für die Erlangung von Schadensersatz nach der [DSGVO](#) zu schaffen⁵.

Dass die [betroffene Person](#) nach öffentlich zugänglichen Informationen etwa mehrere Anträge auf Auskunft über ihre [personenbezogenen Daten](#), gefolgt von Schadensersatzforderungen gegenüber verschiedenen [Verantwortlichen](#), gestellt hat, kann für die Feststellung einer solchen missbräuchlichen [Absicht](#) berücksichtigt werden.

Außerdem hat eine [Person](#), der wegen eines Verstoßes gegen die [DSGVO](#) – einschließlich einer Verletzung des Rechts auf Auskunft über ihre [personenbezogenen Daten](#) – ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist⁶, Anspruch auf Ersatz des betreffenden Schadens gegen den [Verantwortlichen](#). Der Gerichtshof stellt jedoch klar, dass die [betroffene Person](#) als Voraussetzung für einen solchen Schadensersatz u. a. nachweisen muss, dass ihr tatsächlich ein entsprechender Schaden entstanden ist. Im Übrigen kann diese [Person](#) keinen Schadensersatz⁷ nach der [DSGVO](#) erhalten, wenn ihr eigenes Verhalten die entscheidende Ursache für den Schaden ist.

Es ist [Sache](#) des Amtsgerichts Arnsberg, den bei ihm anhängigen Rechtsstreit unter Berücksichtigung der Antworten des Gerichtshofs zu entscheiden.

EuGH-Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache [C-526/24](#) | Brillen Rottler | 19. März 2026 | [EuGH PM 38/2026](#)

LogIn zum Volltext

¹ [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), zum freien [Datenverkehr](#) und zur [Aufhebung](#) der Richtlinie 95/46/EG ([Datenschutz-Grundverordnung](#)).

² [Art. 15 DSGVO](#).

³ Sind Anträge auf Auskunft über [personenbezogene Daten](#) exzessiv, kann der [Verantwortliche](#) nach [Art.12 Abs. 5 DSGVO](#) entweder ein angemessenes Entgelt in [Rechnung](#) stellen, bei dem die Verwaltungskosten für die antragsgemäße Auskunft berücksichtigt werden, oder sich weigern, aufgrund des Auskunftsantrags tätig zu werden.

⁴ Um so gegebenenfalls die Rechte auf Berichtigung, auf Löschung und auf Einschränkung der [Verarbeitung](#) sowie das Widerspruchsrecht und im Schadensfall das Recht auf einen Rechtsbehelf ausüben zu können.

⁵ Insoweit sind sämtliche Fallumstände zu berücksichtigen, insbesondere der Umstand, dass die [betroffene Person](#) [personenbezogene Daten](#) freiwillig bereitgestellt hat, der Zweck der Bereitstellung dieser [Daten](#), die zwischen der Datenbereitstellung und dem Auskunftsantrag verstrichene Zeit sowie das Verhalten dieser [Person](#).

⁶ Vgl. [Art. 82 DSGVO](#).

⁷ Der Gerichtshof stellt auch klar, dass der immaterielle Schaden der [betroffenen Person](#) grundsätzlich den Verlust der Kontrolle über ihre [personenbezogenen Daten](#) oder ihre Ungewissheit darüber umfasst, ob ihre [Daten](#) verarbeitet wurden.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion [\[product='14'\]/\[product\]](#)